

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 16. JUNI 2017
Management des öffentlichen Raumes



W/MR 210
POLIZEI W/MR 221-1
Hamburg W/MR 232-0

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

W/MR 6
WIRVG

Aktenzeichen 038/8V/0140602/2016
Datum 14.06.2017

901/17 - 29.06

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Maßnahmen zur baulichen Verkehrsberuhigung Jenfelder Straße zur Tempo 30-Zone

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Maßnahmen zur baulichen Verkehrsberuhigung Jenfelder Straße zur Tempo 30-Zone

folgendes an:

Die erforderlichen Änderungen und Neuordnungen von vorhandenen und geplanten Beschilderungen und Markierungen für die Maßnahme zur baulichen Verkehrsberuhigung der Jenfelder Straße (von Schimmelmannstraße / Kuehnstraße bis Jenfelder Allee) werden gemäß Lagepläne Jenfelder Straße vom 21.12.2015 des Bezirksamt Wandsbek W/MR angeordnet.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

siehe Lagepläne vom 21.12.2015 des Bezirksamt Wandsbek W/MR:
Nr. 13-051/04-01, 13-051/04-02, 13-051/04-03 und 13-051/04-04

14.06.2017 Änderung:

- Entfernung der Fahrbahnverengung in Höhe der Nr. 71 / 73

3 Begründung

Die Jenfelder Straße soll in eine Tempo 30-Zone überführt werden. In diesem Zusammenhang sind die Änderungen und Neuordnungen von vorhandenen und geplanten Beschilderungen und Markierungen erforderlich. Die o.g. Maßnahme wird mit Zustimmung von der Bezirksversammlung Wandsbek, Bezirksamt Wandsbek, Amt A3, VD5 und PK 38/StVB durchgeführt.

14.06.2017 Änderung:

Nach einem Ortstermin, durchgeführt von Mitarbeiter des Bez. Wandsbek am 13.06.2017, wurde folgendes festgestellt:

„Gestern wurde vor Ort festgestellt, dass aufgrund der hergestellten Fahrbahneinengung die Aufstelllänge der Kraftfahrzeuge an der LSA, insbesondere in den Spitzenstunden, nicht mehr ausreicht. Beim Signal „rot“ kommt es zu einem starken Rückstau an der LSA, der in den Bereich bis Haus-Nr. 75 reicht und einige Fahrzeugführer sogar dazu verleitet, sich nicht hinter die Fahrbahneinengung aufzustellen, sondern verkehrgefährdend neben der Fahrbahneinengung – und damit im Fahrstreifen des Gegenverkehrs – auf die Grünphase zu warten. Vor diesem Hintergrund und zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist ein ersatzloser Rückbau der Fahrbahneinengung dringend erforderlich.“

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0

W1112 G

W1112 G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR-G-2

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

031/8V/0434415/2017

10.07.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kantstraße 4

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kantstraße 4

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ 314-10 und VZ 314-20 StVO jeweils mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 1 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Anbringen des VZ 315-86 an VZ-Pfahl VZ 314-20

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiernit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens eine Stunde begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil an DC-Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den DC-Säulen mit 44-50 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit eine Stunde betragen soll. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

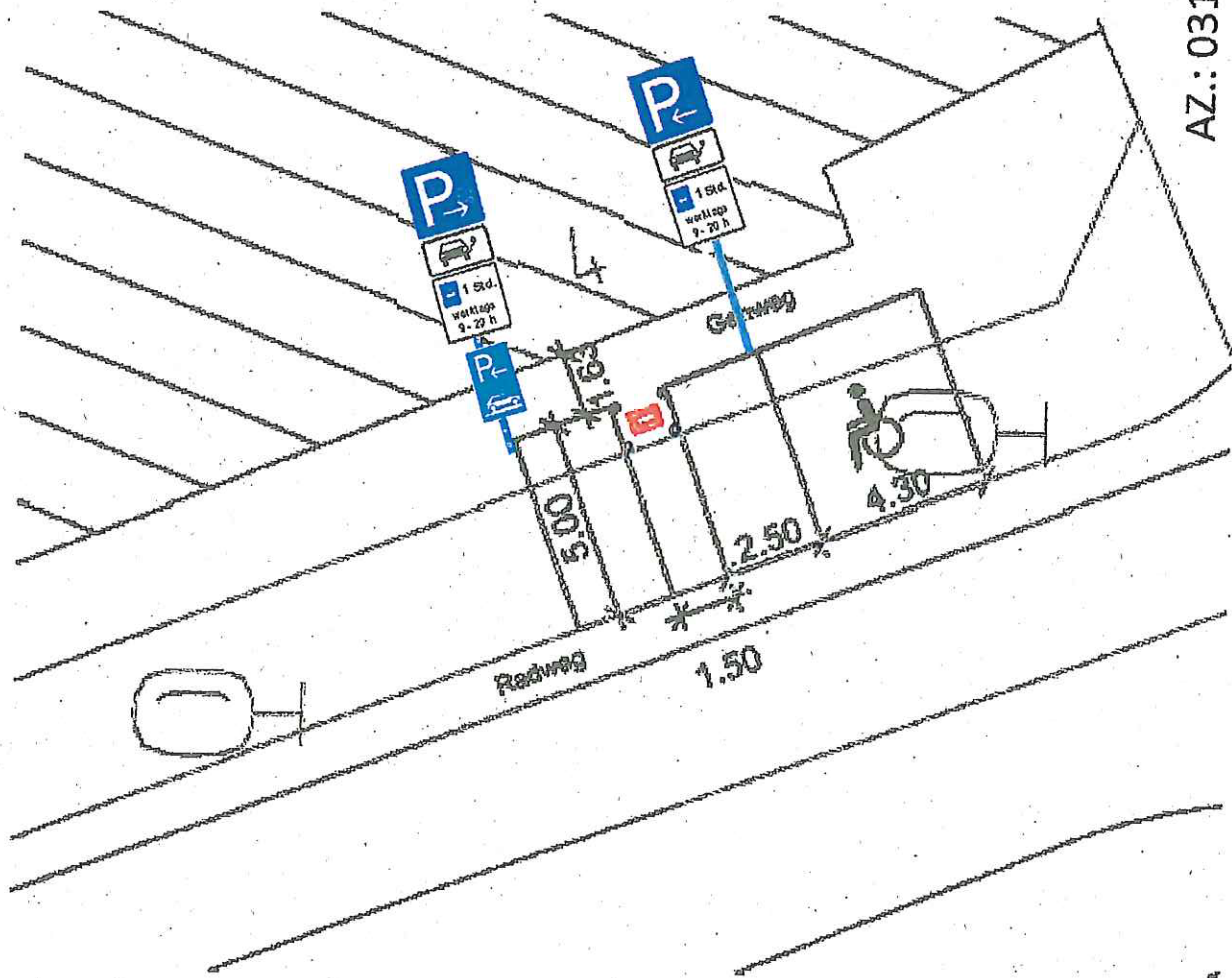
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



AZ.: 031/8V/434415/2017

Gefertigt:



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WIKR G

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W/ MR-G-2

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen

031/8V/0434573/2017

Datum

10.07.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kantstraße 4

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Kantstraße 4

folgendes an:

Anpassung der Beschilderung für einen allgemeinen Schwerbehindertenstellplatz

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Austausch des vorhandenen VZ 315 durch ein VZ 314-10

3 Begründung

Aufgrund der Einrichtung von Parkflächen für E-Fahrzeuge anschließend an den Schwerbehindertenstellplatz, sollte der Schwerbehindertenstellplatz ebenfalls mit VZ 314 beschildert werden, um eine einheitliche Beschilderung für die Sonderparkplätze zu erreichen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

WIKR 21-5
WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR G
WIKV G



POLIZEI
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
W / MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de
031/8V/0439743/2017
Datum 12.07.2017

120/17-25.07.17

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Maxstraße 1

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Maxstraße 1

folgendes an:

- Einrichten eines personenbezogenen Behinderten-Stellplatzes „ Nr. 14119/2017“ für

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- VZ 314 StVO + ZZ 1044-11 StVO „ NR. 14119/2017“ am vorhandenen VZ-Träger anbringen
- Aufbringen einer Stellplatzumrandung (Länge: 7,50m x Breite: 2,10m) und eines Rollstuhlpiktogrammes
- VZ 315-57 StVO vom vorhandenen VZ-Träger entfernen. Neuen VZ-Träger ca. 7,50m weiter in Richtung Maxstraße 3 aufstellen und das zuvor entfernte VZ 315-57 StVO dort anbringen.

3 Begründung

Die berechnigte Nutzerin des einzurichtenden Behinderten-Stellplatzes ist schwerbehindert und außergewöhnlich gehbehindert. Die Berechnigte fährt selbst kein Auto mehr, wird aber von ihrem Ehemann gefahren und ist dann Beifahrerin.

Ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Raumes steht in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung.

Gemäß der PLAST ist ein Behindertenstellplatz in Längsaufstellung mit einer Breite von 3,25m herzustellen, um dem Berechnigten das gefahrlose Ein- und Aussteigen zu ermöglichen. Diese Breite wird in diesem Fall mit 2,10 m unterschritten, was aber unproblematisch ist, da die Berechnigte nur noch Beifahrerin ist und auf der Beifahrerseite ein gefahrloses und bequemes Ein- und Aussteigen möglich ist. Die PLAST-gerechte Stellplatzlänge von 7,50 m soll aber beibehalten werden, damit ein das problemlose Ein- und Ausladen des Rollstuhls gewährleistet ist. Die Einrichtung eines Stellplatzes als Senkrecht- oder Schrägparkplatz stellt keine Alternative dar.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

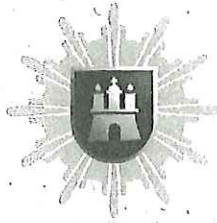
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W1112 23
W1112 232-0

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

W1112 G

W1112 G

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0450340/2017

Datum

17.07.2017

W1112
MG/17 - 25.07.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Öjendorfer Damm 60

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Öjendorfer Damm 60

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiemit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWWI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

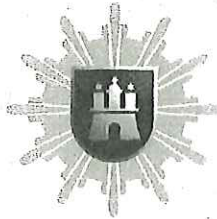
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

WIK 23

WIK 232-0

WIK 6

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK382-StVB

Scharbeutzer Straße 15

22147 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 13. JULI 2017

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Aktenzeichen

038/8V/0437069/2017

Datum

11.07.2017

WIK 6

M21A-25.07.17

3 öffentlichen Raumes

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schimmelmanstraße 101
Abbau VZ 241

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Schimmelmanstraße 101

folgendes an:

Abbau des VZ 241

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 241 am Lichtmast 22 T in der Schimmelmanstraße 101 kurz vor der Tankstelle

3 Begründung

Nach der Einrichtung von Fahrradschutzstreifen am o.a. Ort ist das VZ 241 entbehrlich. Eine Beibehaltung wäre für den Radfahrer irreführend und auch nicht normgerecht.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

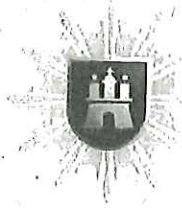
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erdedigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
W/BVG

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W / MR-G-2

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

Aktenzeichen

031/8V/0478484/2017

Datum

28.07.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wandsbeker Chaussee 110

12/17 - 01.08.2017 H

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wandsbeker Chaussee 110

folgendes an:

VZ 283-10 unmittelbar hinter der LZA-Fußgängerfurt der Wandsbeker Chaussee.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufsetzen eines VZ 283-10 auf den vorhandenen LZA-Mast für Signalgeber F9b

3 Begründung

Aufgrund von speziellen Einzelhandelsgeschäften wird in diesem Bereich durchgängig und dauerhaft am Fahrbahnrand geparkt und nicht der vor Hausnummer 116 beginnende Seitenstreifen genutzt. Durch die Nähe zum Kreuzungsbereich kommt es insbesondere in den Verkehrsspitzen zum Rückstau in den Kreuzungsbereich. Außerdem kam es zu mehreren Verkehrsunfällen mit Personenschaden und teilweise erheblichem Sachschaden. Um eine weitere Gefährdung für den fließenden Verkehr auszuschließen ist die obige Maßnahme erforderlich.

Das Haltverbot für die Fahrbahn endet laut STVO an der nächsten Einmündung.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

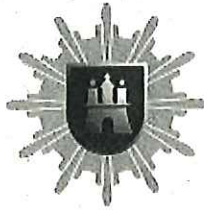
Az.: 031/8W/ 0478484/2017

Wandbaker Chaussee

110

VZ 283-10 an LZA-
Mast oberhalb des
Signalgebers FSB
anbringen

gefertigt:



POLIZEI
Hamburg

W1112 23

W1112 2320

W1112 6

W113V 6

- Polizei / VD 513 • Bruno-Georges-Platz 1 • 22297 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Fachamt Management des
öffentlichen Raumes

- MR 32 -

Verkehrsdirektion

VD 513
Verkehrsleit- und Informationssysteme
Oberste Landesbehörde

1251/17 - 08.08

Ihr Ansprechpartner:

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
513/24.22-35/10
Hamburg, 08.08.2017

053/17

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

Anordnende Dienststelle: Behörde für Inneres und Sport, Polizei / Verkehrsdirektion 513

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 3 StVO i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO

Bezeichnung der Maßnahme: **Ergänzungen im Parkhaus-Hinweissystem Wandsbek Markt**

Durchzuführende Maßnahme(n): Ergänzung / Abbau von Verkehrszeichen
Einzelheiten der Maßnahme sind in den Anlagen beschrieben!

Begründung: Mit Schreiben vom 26.06.2017 beantragt die _____, die Ausschilderung des in Rahmen des 2016 eröffneten Geschäftshauses W1 erstellten Parkhauses mit gleichnamiger Bezeichnung.
Nach Prüfung des Anliegens ist dem Antrag im Rahmen der Gleichbehandlung der Antragsteller stattzugeben.
Ansprechpartner/in des Antragstellers ist _____

Allgemeine Auflagen: Angeordnete Verkehrszeichen dürfen nicht durch Bäume, andere amtliche Verkehrszeichen, Lichtmasten, Werbeanlagen o.ä. verdeckt werden. Ebenso ist eine Behinderung/Einschränkung der Sicht durch die angeordneten VZ auf andere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auszuschließen.

Wegweiser über Geh- oder Radwegen sind grundsätzlich mit einer Unterkante von 3,0m zu montieren.

Von den ggf. beigefügten Schilderskizzen sind maßstabgerechte Zeichnungen zu fertigen, die vom Auftragnehmer vor Anfertigung des Schildes der anordnenden Dienststelle (VD 513) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen sind.

Sonstige Hinweise:

Die Durchführung dieser Anordnung ist mit beigefügter Erledigungsmeldung zu bestätigen.

Fachlich begründete Einwendungen gegen die o.a. Maßnahmen sind der anordnenden Stelle möglichst umgehend mitzuteilen.

Frühere oder abweichende Anordnungen werden hierdurch ergänzt/ersetzt.

Nachrichtlich:

PK 37/Verkehr



POLIZEI
Hamburg

WIKR 23
WIKR 232-0
WIKR 6

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
W/MR G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 08. AUG. 2017

Manuskript

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK312-StVB
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

pk31verkehr@polizei.hamburg.de

031/8V/0491998/2017

03.08.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eilbektal i. H. Querung Wandsewanderweg (Westseite)

1 Anordnung

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eilbektal i. H. Querung Wandsewanderweg (Westseite)

folgendes an:

Neuordnung des ruhenden Verkehrs zur Herstellung von Sichtdreiecken für Querung des Wandsewanderweg

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Setzen eines VZ-Trägers (kurz) und Anbringen eines VZ 315-66
- Setzen eines VZ-Trägers (kurz) und Anbringen eines VZ 315-67

3 Begründung

Durch das Bezirksamt Hamburg-Wandsbek (W/MR 21-05) ist geplant, die Querung des Wandsewanderwegs über die Straße Eilbektal umzugestalten. Hierfür ist das Wegordnen von Gehwegparkplätzen nötig, um Sichtdreiecke für die Querungsstelle zu schaffen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

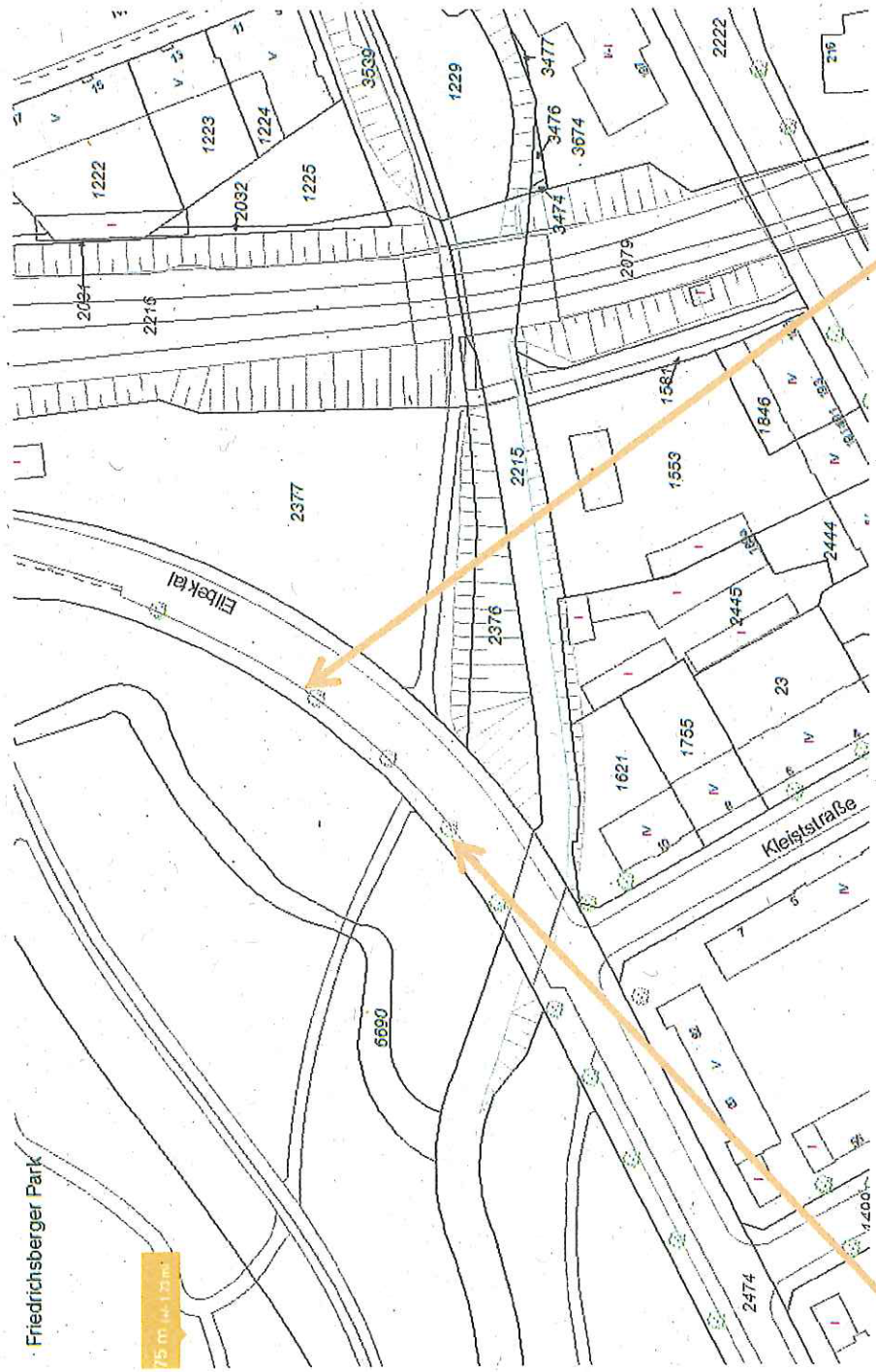
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

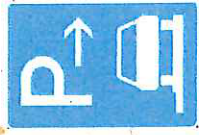
Verteiler

Ablage

VZ-Plan zu Az.: 031/8V/0491998/2017



Zeichen 315-66



Zeichen 315-67

Gefertigt von: